

N<sup>o</sup> 219.

## Decret an die Landstände.

Die Höchsten Resolutionen auf die ständischen Schriften vom 19ten Juli 1831. betreffend.

Eingegangen am 10. August 1831.

Er. K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. haben ersehen, wessen sich Ihre getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, nebst der Universität Leipzig, Ritterschaft und Städten, in Folge des unterm 1. März d. J. an die getreue Landschaft ergangenen höchsten Decrets, wegen des ihnen vorgelegten Entwurfs einer Verfassungs-Urkunde für hiesiges Königreich, und über das eine abgeänderte landständische Verfassung betreffende Wahlgesetz, in den unterm 19. Juli d. J. unterthänigst eingereichten Schriften und dazu gehörigen Beilagen treuehorsaamst erklärt haben.

Je angelegentlicher der bereits in dem höchsten Decrete vom 1. März ausgesprochene Wunsch Er. K. M. und K. H. dahin gerichtet gewesen ist, daß die für des Landes Wohlfahrt so wichtige diesmalige Berathung der getreuen Landschaft unfehlbar zu dem beabsichtigten Zwecke führen möge, destomehr gereicht es Allerhöchst- und Höchstdenenselben zur Zufriedenheit, in den gedachten Erklärungen das allseitige Bestreben wahrgenommen zu haben, die Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern und die Verschiedenheit der Interessen und Meinungen in wesentlichen Dingen gegenseitig auszugleichen. Sowie Er. K. M. und K. H. den getreuen Ständen Ihr gnädigstes Wohlgefallen hierüber andurch zu erkennen geben, und die in Betreff derjenigen Punkte, wo die abweichenden Stimmen der verschiedenen Curien nicht zu vereinigen gewesen sind, geschene Berufung auf Allerhöchst- und Höchste Entscheidung genehmigt, Sich auch durch die von der getreuen Landschaft im Hauptwerke an den Tag gelegte Bereitwilligkeit, der Höchsten Absicht zu entsprechen, um so mehr bewogen gefunden haben, den in den eingereichten Erklärungen enthaltenen Wünschen, Anträgen und Bemerkungen auf jede thunliche Weise geneigte Willfahung zu erweisen, so versehen Allerhöchst- und Höchstdieselben Sich auch von der fernern patriotischen Mitwirkung der getreuen Stände desto gewisser, daß sie diejenigen Punkte, wo ihren Anträgen nicht gänzlich hat genüget werden können, durch eine anderweite behufige Erklärung befriedigend zu erledigen, sich werden bestens angelegen seyn lassen, und geben daher, was Allerhöchst- und Höchstdieselben auf die eingereichten Schriften beschlossen haben, den getreuen Ständen in Nachstehendem zu erkennen: